Stand: August 2010

WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Die Transporteure

Novelle zum Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L-Novelle 2010)

Der Ministerrat hat eine umfassende Novelle zum Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) beschlossen; die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist für September zu erwarten

Die Novelle erfolgt in Umsetzung der neuen Luftqualitäts-RL der EU (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft in Europa, CAFE-RL) vom 21. Mai 2008.

Maßnahmen im Verkehrsbereich

Die Regelungen, die Verkehrsbeschränkungen (Geschwindigkeitsbeschränkungen und Fahrverbote) für Kraftfahrzeuge vorsehen, wurden in der Novelle grundlegend neu gestaltet.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Länder ist nun die konkrete Ausgestaltung der Verkehrsbeschränkungen in die Kompetenz des Landeshauptmanns übertragen worden, der in seinen Maßnahmenverordnungen festlegt, für welche Verkehrsteilnehmer die Beschränkungen oder Verbote gelten bzw. welche Ausnahmen davon getroffen werden.

Das IG-L regelt nur noch jene Bereiche, die dem Zugriff des Landeshauptmannes jedenfalls entzogen sind.
Der neue ex-lege Ausnahmenkatalog im IG-L bedeutet daher nicht, dass die dort nicht genannten Verkehrsteilnehmer (etwa auf Grund anderer EURO-Abgasklassen) in den Sanierungsgebieten verboten wären.

Die neuen ex-lege Ausnahmen richten sich einerseits an bestimmte Arten von Fahrzeugen, andererseits nach den **EURO-Abgasklassen**.

Bisher waren gem. § 14 Abs 2. IG-L **folgende Fahrten ausgenommen**:

§ 14 (2) IG-L ALT: Beschränkungen gemäß Abs. 1 Z 2 sind nicht anzuwenden auf
1…
3. Kraftfahrzeuge, soweit sie zum **Zweck einer Ladetätigkeit in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit benützt werden und sofern der Ausgangs- oder der Zielpunkt ihrer Fahrten, in jenem Teil des Sanierungsgebietes** liegt, für den Verkehrsbeschränkungen verhängt wurden,
4. den **Vor- und Nachlauf im Kombinierten Verkehr**, wenn die Verladestelle für den Kombinierten Verkehr in einem Sanierungsgebiet liegt,
5……..,

In Zukunft werden die für die Wirtschaft relevanten Ausnahmen, wie für den Ziel- und Quellverkehr oder für Fahrzeuge im kombinierten Verkehr, nur mehr dann anwendbar sein, wenn zusätzlich die eingesetzten LKW bestimmten Euroklassen zuzurechnen sind:

§ 14(2) IG-L NEU: Zeitliche und räumliche Beschränkungen sind nicht anzuwenden auf
1……
6. folgende **Fahrzeuge, sofern sie den Euroklassen 5, 6** oder höher entsprechen:
c) Kraftfahrzeuge, soweit sie zum **Zweck einer Ladetätigkeit in Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit benützt werden und sofern der Ausgangs- oder der Zielpunkt ihrer Fahrten in jenem Teil des Sanierungsgebietes** liegt, für den Verkehrsbeschränkungen verhängt wurden,
d) Fahrzeuge des **Vor- und Nachlaufs im Kombinierten Verkehr**, wenn die Verladestelle für den Kombinierten Verkehr in einem Sanierungsgebiet liegt,

Wichtig: Zusätzlich zu den ab EURO 5, 6 und höher unbefristet ausgenommen LKW sind temporär LKW

- ab EURO 3 und 4 bis 1. August 2011 und
- ab EURO 4 bis 31. Dezember 2015

ausgenommen.

Konkret gestalten sich die Regelungen im Verkehrsbereich wie folgt:

- Transporteure, die mit Euro 5-LKW (oder besser) unterwegs sind, werden nicht von Verkehrsbeschränkungen betroffen sein.

- Die Verwendung von Euro 4-LKW kann in NOx-Belastungsgebieten frühestens Anfang 2016 beschränkt werden. In Feinstaub-Belastungsgebieten kann es auch ab 2016 nicht zu Beschränkungen kommen, weil sie nicht mehr Staub emittieren als die ex lege geschützten Euro 5-LKW.

- Euro 3-LKW sind auch nach August 2011 erlaubt, soweit nicht die Landeshauptmänner Beschränkungen anordnen. Solche Beschränkungen werden wohl zunächst nur die emissionsintensiveren Fahrzeugklassen Euro 0, Euro 1 und Euro 2 betreffen.

- Auf Euro 5 (oder besser) nachgerüstete Euro 3-LKW (soweit technisch möglich) werden denselben Schutz genießen wie Euro 5-LKW und daher nicht beschränkt werden können.

- LKW mit Zusatzaufbauten – ein zentraler Verhandlungspunkt der Fachgruppe - können im öffentlichen Interesse Ausnahmen von Beschränkungen erhalten. Was unter den Begriff von „LKW mit Zusatzaufbauten“ zu verstehen ist, wurde in den Erläuterungen aufgenommen (siehe Kasten nachstehend)

Fahrzeugen mit Spezialaufbauten, wie beispielsweise Saugtankfahrzeuge zur Entsorgung von Fäkalien, Altölen und anderen flüssigen Altstoffen, Kippfahrzeugen mit Abdeckvorrichtungen, Tankfahrzeugen mit Edelstahltank zum Transport flüssiger Lebensmittel, Milch und Vorprodukten für die Lebensmittelerzeugung, Spezialfahrzeugen für überhohe, überschwere und überbreite Sondertransporte, Berge- und Abschleppfahrzeugen, Kranfahrzeugen, Betonpumpen und Asphaltbirnen können gemäß Z 3 Individualausnahmen erteilt werden.

- LKW, die im Auftrag von Gebietskörperschaften Dienste erbringen, genießen denselben Schutz wie die LKW der Gebietskörperschaften, wenn diese in Eigenregie tätig sind.

Es wird noch einmal betont, dass der Landeshauptmann in kommenden **VO weitere Ausnahmen** vorsehen kann.

Auswirkungen für das bestehende Wiener Sanierungsgebiet

Aufgrund der Luftschadstoffwerte (Feinstaub) hat der Wiener Landeshauptmann bereits 2005 das ganze Gebiet der Stadt Wien zu einem Sanierungsgebiet erklärt. Dies hatte zur Folge, dass in einem so genannten Maßnahmenkatalog 2008 verschiedene Pflichten und Verbote – auch für den Verkehr - festgelegt wurden: somit gilt seit **dem 1.7.2008 in Wien** ein Fahrverbot für Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge, die **vor dem 1.1.1992 erstmals zugelassen** worden sind.

Das Fahrverbot enthält keine Einschränkung bezüglich der Gewichtsklasse der LKW. Daher sind auch Fahrten mit alten Klein- und Kleinst-LKW verboten z.B. Fiskal-LKW, Kleintransporter, Business-Vans oder Geländewagen, die als LKW zugelassen sind.

Ausnahmen

Für all diese Fahrverbote konnten wir **zugunsten des gewerblichen Verkehrs fixe Ausnahmen** auf Basis des **alten § 14 IG-L** erfolgreich in die Verordnung reklamieren; nämlich für gewerbliche Fahrten, die

- zum Zweck einer Ladetätigkeit durchgeführt werden und
- im Sanierungsgebiet, aus dem Sanierungsgebiet hinaus und in das Sanierungsgebiet hinein erfolgen (also Ziel- und Quellverkehr in Wien).

Da die Fahrverbote ausschließlich für LKW und Sattelzugfahrzeuge gelten, sind Sonderkraftfahrzeuge, selbst fahrende Arbeitsmaschinen und ähnliche Fahrzeuge (z.B. Wohnmobile) nicht vom Fahrverbot betroffen. Nur jene Kraftfahrzeuge, die im Zulassungsschein die Eintragung Lastkraftwagen oder Sattelzugfahrzeug aufweisen, sind vom Fahrverbot betroffen!

Welche Fahrten sind vom LKW-Fahrverbot in Wien derzeit betroffen?

Betroffen sind Fahrten mit LKW Bj. 1991 und älter (egal ob mit Diesel- oder Benzinmotor)

1) zu privaten Zwecken (diese sind generell verboten, auch wenn der LKW/das Sattelzugfahrzeug auf eine Firma angemeldet ist)
2) gewerbliche Fahrten ohne Ladetätigkeit (z.B. in die Werkstatt, zur Tankstelle)
3) gewerbliche Fahrten durch das betroffene Sanierungsgebiet = „Transitfahrten“ (wenn in diesem Gebiet allerdings ein Zwischenstopp eingelegt wird, dann liegen erlaubte Einzelfahrten vor)

Dieser Maßnahmenkatalalog des Landeshauptmannes gilt auch nach Inkrafttreten des neuen IG-L (voraussichtlich ab September 2010) weiter;

Rechtslage in Wien nach Inkrafttreten der IG-L Novelle

Dadurch dass wir in der Begutachtung des Maßnahmenkatalogs 2008 darauf gedrängt haben, dass hinsichtlich der zitierten Ausnahmen ein Verweis auf § 14 IG-L aufgenommen wird, gilt der **Inhalt des § 14 Abs 2 in der alten Fassung** (also mit dem umfassenden Ausnahmen für den gewerblichen Ziel und Quellverkehr) **auch nach Inkrafttreten der**

Novelle IG-L weiterhin uneingeschränkt (juristisch heißt dieser Kunstgriff „Statische Verweisung“).

Solange daher keine neue Verordnung für Wien erlassen wird, ändert sich auch für Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge, die **vor dem 1.1.1992 erstmals zugelassen** wurden, nichts.

Sanierungsgebiete in Niederösterreich

Auch in Teilen von Niederösterreich wurden gleichartige LKW-Fahrverbot wie in Wien verordnet. Da die NÖ VO (im Gegensatz zum Wiener Maßnahmenkatalog) keinen Verweis auf § 14 IG-L vorsieht, wäre die NÖ Verordnung sofort nach Inkrafttreten der Novelle zum IG-L gesetzeskonform auszulegen, was im Ergebnis bedeutet, dass die neuen Regelungen des § 14 (siehe ganz oben) direkte Wirkung entfalten, ohne dass die VO geändert werden muss (also Verbot von Euro O, 1 und 2, Befristung von Euro 3 bis 1. August 2011 etc.).

Aufgrund einer Besprechung zwischen Vertretern der Wirtschaftskammer NÖ und dem Land NÖ wurde vereinbart, dass auch das Land NÖ seine Verordnung so interpretieren wird, als wäre in der Verordnung ein statischer Verweis auf § 14 Abs IG-L in der alten Fassung vorhanden.
Daher ändert sich im Ergebnis auch an der Situation der Fahrverbote in Nö nichts (wie im Bgld und Wien sind wie bisher nur Transitfahrten betroffen und die IG-L Novelle hat keine unmittelbare Folgewirkung.

In diesem Zusammenhang darf in Erinnerung gerufen werden, dass das Land Niederösterreich die **Sanierungsgebiete in Niederösterreich und das Sanierungsgebiet in Wien als ein gemeinsames Sanierungsgebiet** ansehen. Daher ist eine Fahrt eines Wiener Unternehmers, beginnend in Wien und zum Beispiel Transit durch ein Sanierungsgebiet in Niederösterreich eben keine verbotene Transitfahrt sonder eben eine zulässige Quellfahrt!

Weitere Ausnahmen für KMU`s im neuen IG-L

Damit kleinere Betriebe, die ihren Standort im Sanierungsgebiet haben, nicht in ihrer Existenz bedroht werden, sieht das Gesetz eine neue Individualausnahme **für den Werkverkehr** vor: Diese ist so gefasst, dass die Antragssteller nicht zu Bittstellern der Behörden werden, sondern einen **Rechtsanspruch auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung** haben, wenn bestimmte, im Gesetz festgelegte, Kriterien erfüllt sind.

Es muss sich um Fahrzeuge der **Klasse N1 und N2** (bis 3,5 Tonnen bzw. bis 12 Tonnen) handeln, die im **Werkverkehr** tätig sind und die einer **Lastkraftwagenflotte von maximal 4 LKW** angehören. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Ausnahme in unbürokratischem Weg zu erteilen; ein Bescheid ist nur im Falle einer Verweigerung erforderlich. Die Ausnahme ist für 3 Jahre zu gewähren. Danach kann der Antrag erneut gestellt werden. Nur für EURO 0-LKW läuft die Ausnahme 3 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes aus.

Für Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft gilt eine Ausnahme von Fahrverboten nur dann, wenn die Fahrzeuge in **Ausübung spezifischer land- oder forstwirtschaftlicher Haupttätigkeiten**, wie zum Beispiel der Bearbeitung des Feldes tätig sind. Hingegen gilt sie nicht bei Verwendung eines Fahrzeuges der Land- und Forstwirtschaft für sonstige Tätigkeiten, wie beispielsweise Transporttätigkeiten, Winterdienste oder private Verwendungen. Damit unterliegen diese Fahrzeuge künftig bei Transporttätigkeiten außerhalb ihres Kernbereichs **den gleichen Anforderungen** wie das Güterbeförderungsgewerbe.